

GARANTEN- UND SORGFALTSPFLICHT DES SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN / KOPAS

Strafrechtlich relevante Verantwortung

1. Einleitung

Unfälle auf dem Bau können Körperverletzungen oder sogar den Tod einer Person zur Folge haben. Der Staat hat die Pflicht, diese strafrechtlich relevanten Tatbestände (insbesondere schwere Körperverletzung und Tötung) von Amtes wegen (d.h. ohne Strafantrag) aufzuklären.

Dabei ist Folgendes stets vor Augen zu halten:

- Eine Anklage z.B. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung / Tötung ist (noch) keine Verurteilung.
- Es gilt die Unschuldsvermutung, solange das Gericht den Angeklagten nicht für schuldig befunden hat.
- Bis zu einer Verurteilung müssen aber viele Voraussetzungen erfüllt sein, die der Richter im Einzelnen sorgfältig überprüfen muss.
- Im Übrigen urteilt der Richter nach dem Grundsatz "in dubio pro reo", was soviel bedeutet wie "im Zweifelsfalle für den Angeklagten".

2. Verletzung einer Handlungspflicht

Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann man nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Untätigbleiben (Unterlassungen). Demnach kann jeder eine Straftat "begehen", wenn er/sie eine gebotene Pflicht zu Handeln missachtet bzw. verletzt.

- a) Beispiel für eine Missachtung einer Handlungspflicht, die im Strafgesetzbuch verankert ist: Nicht-anbringen einer Sicherheitsvorrichtung gem. Art. 230 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (sog. echtes Unterlassungsdelikt)
- b) Die Pflicht zu Handeln kann sich aber auch aus Umständen ergeben, die nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch stehen. Die Missachtung eben dieser Handlungspflicht kann ebenso zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen (sog. unechtes Unterlassungsdelikt).
 - Massgebend ist hier, ob eine Person eine Garantenpflicht inne hatte.

3. Wie entsteht eine Garantenstellung?

Eine Garantenstellung hat jemand inne, der die Pflicht hat, Gefahren und Schädigungen abzuwehren, die bspw. die Gesundheit, den Körper und das Leben eines Menschen gefährden, die also zu Körperverletzungen oder zur Tötung eines Menschen führen könnten.

a) Garantenstellung aus Gesetz

Pflichten des Arbeitgebers aus UVG, ArG sowie VUV (BauAV)

b) Garantenstellung aus Vertrag

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit kann im Rahmen eines Arbeitsvertrages, eines Auftrages oder im Rahmen eines Werkvertrages auf eine bestimmte Person übertragen werden.

c) **Garantenstellung aus Ingerenz (durch Schaffung einer Gefahr oder Vergrößerung einer Gefahr)**

Nicht nur ein aktives Verhalten kann zu einer Garantenpflicht führen. Schafft jemand selber eine Gefahrenlage oder vergrößert diese, muss er dafür sorgen, dass durch diese Gefahrenlage niemand zu Schaden kommt (z.B. Körperverletzung / Tötung).

⇒ **Wer also rechtlich, d.h. aufgrund einer Garantenstellung, dazu verpflichtet war, die konkrete Gefährdung oder Verletzung von Leben und Gesundheit eines Mitmenschen zu verhindern, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z.B. wegen Tötung, Körperverletzung bzw. Schädigung von Körper und Gesundheit eines Menschen, Art. 111 ff. StGB).**

4. **Erfüllung einer Straftat aus Fahrlässigkeit**

Straftatbestände wie z.B. Tötung, Körperverletzung bzw. Schädigung von Körper und Gesundheit eines Menschen (Art. 111 ff. StGB) können auch fahrlässig verletzt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn

- jemand durch **Verletzung der Sorgfaltspflicht**
- **ungewollt** z.B. eine Körperverletzung oder Tötung eines Menschen bewirkt,
- **obwohl voraussehbar** war, dass dieser Erfolg (Körperverletzung oder Tötung eines Menschen) infolge seines sorgfaltswidrigen Verhaltens eintreten würde oder könnte,
- und wenn dies bei pflichtgemäßem Verhalten **hätte vermieden werden können**.

5. **Träger von Sorgfaltspflichten**

Das Strafgesetz schreibt jeder Person vor, bei ihrem "Verhalten" (bei Handlungen und Unterlassungen) vorsichtig zu sein. Jeder hat die möglichen schädlichen Folgen aus seinem Verhalten zu bedenken.

Träger von Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich diejenigen Personen, die unmittelbar an der risikobehafteten Tätigkeit (z.B. Bauarbeiten) beteiligt sind. Die Verantwortung kann sich auch auf weitere Leute erstrecken, die eine Mitverantwortung für die ordentliche Abwicklung der Bauarbeiten tragen.

Die Sorgfaltspflicht ist erfüllt, wenn

- die Anforderungen in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz technischer Hilfsmittel, die Art und Weise der Vornahme der Handlung und die zu treffenden Schutzvorkehrungen erfüllt sind;
- gesetzliche Spezialvorschriften für die Errichtung von Bauten, Sprengungen usw. eingehalten werden;
- Regelungen, die vom Betrieb selber (z.B. Unfallverhütungsbestimmungen) oder von Verbänden (z.B. SBV) oder Fachkommissionen (z.B. SUVA) entwickelt werden, eingehalten werden;
- der Träger von Sorgfaltspflichten wie bspw. der Bauführer seine Verantwortung wahrnimmt und die auf der Baustelle tätigen Arbeiter instruiert und zu überwacht.

⇒ Als **Massstab für die Sorgfaltspflicht** hat man sich folgende Frage zu stellen:

"Wie hätte sich ein vernünftiger und aufmerksamer Mensch, mit denselben Fähigkeiten und Erfahrungen wie der "Verantwortliche", in dessen Situation verhalten?"

6. **Besondere Sorgfaltspflichten von Garanten**

Ein **Garant muss** also nicht nur **Sorgfaltspflichten einhalten**, sondern bei entstandenen Gefahrensituationen **handeln und zudem noch richtig und ausreichend handeln**.

Der Garant verletzt seine Sorgfaltspflichten dann, wenn er geeignete Rettungsmassnahme wegen einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit unterlässt.

- Der Garant verkennt, dass Umstände eingetreten sind, die seine Garantspflicht auslösen. Beispiel: Der mit der Sanierung eines Baues beauftragte Bauleiter wird auf den Bruch eines Stahlbügels der Deckenaufhängung aufmerksam gemacht, verkennt jedoch zufolge ungenügender Kontrolle, dass diese absturzgefährdet ist.
- Der Garant macht von den bestehenden Rettungsmöglichkeiten keinen Gebrauch.
- Der Garant nimmt nur eine ungeeignete oder ungenügende Rettungshandlung vor.
- Der Garant verkennt, dass er die Gefahr abwenden könnte und bleibt in der Überzeugung untätig, jede Hilfe werde zu spät kommen.

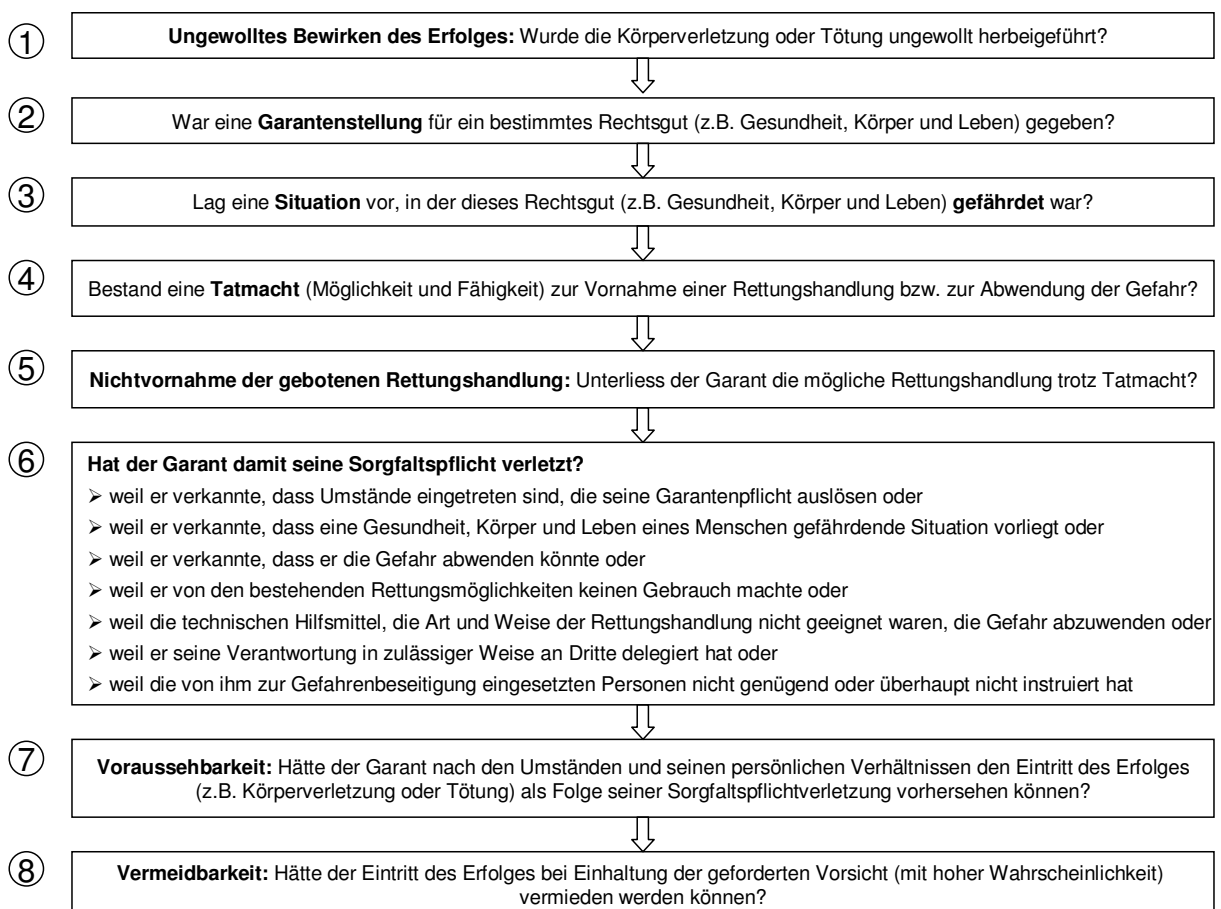
Die Sorgfaltspflichtverletzung kann aber auch dadurch entstehen, dass der Garant

- seine Verantwortung in unzulässiger Weise an andere delegiert oder
- die von ihm zur Gefahrenbeseitigung eingesetzten Personen nicht oder nur ungenügend instruiert.
- Auch die unterbliebene Sicherung eines Gefahrenbereichs oder einer Einrichtung mit möglichem Gefahrenpotential durch einen hierzu Beauftragten fällt unter Missachtung der Sorgfaltspflicht.

7. Checkliste

Sollte nun ein Schadenfall (z.B. Körperverletzung, Tötung) eintreten, so werden die Gerichte vor allem die nachstehend aufgelisteten Fragen prüfen.

- Bei Bejahung aller Fragen muss sehr wahrscheinlich von einer strafrechtlichen Verurteilung ausgegangen werden.



8. Was heisst dies für den KOPAS?

- Nicht nur Anweisungen vermitteln, sondern auch deren Umsetzung kontrollieren:
 - das gilt intern (insbesondere gegenüber den Mitarbeitenden) wie auch extern (z.B. gegenüber Bauleitung, SUVA).
- Für das Gericht ist eine Dokumentation wichtig:
 - alle für die Arbeitssicherheit relevanten Abläufe dokumentieren bzw. schriftlich festhalten;
 - Ablagesystem erstellen: Wie und wo lege ich die schriftlichen Anweisungen, Protokolle und Massnahmen ab? (Nicht zu komplexe Ablagesysteme, denn weniger ist manchmal mehr.)
 - Alle Dokumente nach Bauende im Archiv bei der Baustelle ablegen.

9. Exkurs: Verletzung der Regeln der Baukunde

Das Strafgesetzbuch geht sogar noch weiter: Nicht erst die *Verletzung* (vorsätzlich oder fahrlässig) sondern bereits schon die *fahrlässige Gefährdung* von Gesundheit, Körper und Leben eines Menschen können zur strafrechtlichen Verurteilung führen (Art. 229 Abs. 2 StGB).

Hierfür müssen aber sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Architekt, Ingenieur, Baumeister, Bauführer oder ein Bauarbeiter lässt bei seiner Tätigkeit anerkannte Regeln der Baukunde ausser acht
- und bewirkt damit ungewollt eine Gefährdung von Gesundheit, Körper und Leben eines Menschen,
- indem er eine Sorgfaltspflicht verletzt.
- Es war für ihn voraussehbar, dass diese Tätigkeit eine solche Gefahr mit sich bringt.
- Bei pflichtgemäsem Handeln wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Gefährdung gekommen.

Es gibt keine Garantie

Es hängt von vielen Umständen ab, wer in einem strafrechtlich bedeutsamen Schadenfall zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Die Verantwortlichkeits-Konstellationen sind vielschichtig, weshalb jeder Fall gesondert anzuschauen und zu analysieren ist.

Einfache Paradebeispiele lassen sich darum kaum welche konstruieren.



Die strafrechtliche Verantwortung ist ein komplexes Thema

Zürich, Februar 2011

Auskunft: SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 044 258 82 00